

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. [et]c. Accise-Rolle, und Ordnung. Wornach in Dero Residentz-Stadt Rostock, die Accise künftig unveränderlich eingenommen werden soll**

[S.l.], 1748

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828541965>

Druck Freier  Zugang



Des Durchlauchtigsten Fürsten  
und Herrn,

H e r r n

Christian Sudewig,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu  
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Grafen  
zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herrn ꝛc. ꝛc.

ACCISE - Rolle,  
und Ordnung.

Wornach in

Dero Residentz - Stadt Rostock,

die Accise künftig unveränderlich einge-  
nommen werden soll.

Vom Jahr 1748.



*MK - 11350 254*

*MK 2003 IV 8*

*ausgegeben am 17ten*

Als durchlauchtigster Fürst

und Herzog

CHRISTIAN

Christenlichen Fürstlichen

Landes in Mecklenburg, Fürstlichen

Landes in Pommern und Stettin, auch Grafen

zu Schwerin, der Lande Mecklenburg und

ACCISE - ROLLE

und Ordnung

darüber

der Residenz - Stadt Stettin

die Accise künftig in welchem ein

nommen werden soll

Stettin den 1748





**N**achdem in der zwischen **Ihro**  
**Herzoglichen Durchl.**  
und der Stadt **Rostock**, un-  
term 26. April dieses Jahrs getroffenen  
Convention §. 6. vorbehalten worden,  
daß mit Rath und Bewilligung des Ma-  
gistrats und der Bürgerschaft eine stetige  
und unveränderliche Accise-Rolle, wor-  
nach **Ihro Durchl.** die Accise künf-  
tig erheben lassen wollen, errichtet und fest  
gesetzt werden sollte: So ist man desfalls  
folgender Gestalt mit Rath und Bürger-  
schaft eins geworden.

		Rthlr.	fl.	Pf.
<b>W</b> ahl	= = die Tonne	=	8	=
Pottaschen	= = von Rthlr.	=	=	9
Aschen	= = a Tonn	=	1	6
Anckern zu Schiffen	= von Rthlr.	=	=	9
Aepfel zur See ein und aus	= Tonn	=	2	=
Ahlstracken zur See	= ein Tausend	=	18	=
Augurcken	= vor 1. Achtel	=	1	6
Amidam weissen, fremder	= von Rthlr.	=	1	=

		Rthlr.	fl.	Pf.
<b>B</b> utter ins gemein	= von Elb.	=	1	3
Bley in Rollen oder Wolgen	Schlb.	=	9	=
Birn zur See ausgehend	= Tonn	=	2	=
Gedörrete Birn und Aepfel	= von Rthlr.	=	=	9
Bast	= vom Schlb.	=	8	=
Rügischen und Preußische Borcken	von Rthlr.	=	1	=
Bier aus der Fremde	= a Tonn	1	24	=
und in Fässern nach proportion der Tonnen.				
Fremd-Bier, so ein Bürger vor seine Mund-Provilion einleget	a Tonne	=	36	=
Fremdes Bier, durchgehend, so nicht eingekellert wird	= a Tonne	=	4	=
Rostocker Bier, so zur See oder sonst verfahren wird	= a Tonne	=	2	=
				Brod,

	Rthlr.	fl.	Pf.
Brod, Zwieback, Kringel und Weggen zur See aus a Tonn	=	2	=
Rocken-Brod, so weggeschift wird vom Rthlr.	=	1	=
Buchweizen zur See ein a Tonn	=	2	=
Bohnen zur See ein a Tonn	=	2	=
Caffee-Bohnen ohne Unterscheid v. Rthlr.	=	=	9
Bücher, das Lb. taxiret auf 3 Rthlr. das Lb.	=	2	=
Brasilien-Holz, Blech, Bettsbüren, Schweins-Bürsten, Bückling vom Rthlr.	=	=	9
<b>C.</b>			
Chocolade vom Rthlr.	=	=	9
Citronen vom Rthlr.	=	=	9
<b>D.</b>			
Eisern- und Messings Draht von Rthlr.	=	=	9
Dörsch a Tonn	=	3	=
Eichen- un Feuren- Dielen und Plancken zur See und Lande einkommend von Rthlr.	=	=	9
Deich-Träge Stück	=	2	=
<b>E.</b>			
Eisen Schlb.	=	5	=
23		Eiserne	



Graben-Guth, alt oder neu Fisch-oder ander Garn Glas ins gemein wie es Rahmen hat	von Rthl.	=	=	9
Gewürk, Apothecker-Wahren, Far- ben, und was sonst Materiali- sten gebrauchen, in und auffer- halb Jahr-Marcks	von Rthlr.	=	=	9

H.

Saarpeuß, geleutert und unge- leutert	von Rthlr.	=	=	9
Honigs-Seim	Tonn	=	12	-
Rauch Honig, ausgehend	Tonn	=	8	-
Ochsen- und Kuh-Heute, auch Kalbfelle,	von Rthlr.	-	=	9
Heering, Alabörger und Berger	Tonn	-	6	-
Holländischer	Tonn	-	8	-
Hanf-Saat	Tonn	-	4	-
Rein Hanf	Schlb.	-	15	-
Halb rein oder Pas-Hanf	Schlb.	-	9	-
Heede oder Turse	von Schlb.	-	6	-
Hopfen, der zu Wasser eingehet	Schlb.	-	32	-
der ausgehet	von Schlb.	-	32	-
Bötger und ander Holz, wie es auch mag Rahmen haben, zur See aus	von Rthlr.	-	1	6

Gottlandsch



	Rthlr.	fl.	Pf.
Gottlandisch und Blekingisch Brenn-			
Holz	=	=	Fahden = 2 6
Lang Büchen Brennholz zur See	=	=	Fahden = 3 =
Horn und Haar	=	=	vom Rthlr. = 9
Trocknen Hechten	=	=	Zimmer = 1 2

### K.

**K**orn = Bandtwein aus Land-  
Städten, mit Bescheinigung  
des Licent-Comptoirs, und  
in gebrandten Tonnen

3 Ancker oder Tonne I 24 =  
Anderer Gestalt wird kein Brant-  
wein eingelassen.

Käse, allerhand Art, und Krüge in  
Fässern Rthlr. = 9

Kaldaunen = a Tonn = 4 =

Korn allerhand Art zu Schiff ein-  
kommend = a Last = 24 =

ausgehend a Last = 36 =

Was aber an Korn einkommend  
mit 24 fl. veracciset ist, gibt  
ausgehend nur 12 fl. zu.

Kabbelhau a Tonn = 3 =

Kübe, zur See ein Stück = 12 =

Kreide = Tonn = 9 =

Korck

	Rthlr.	fl.	Pf.
Korck in Bünde, Körb in Bünde,			
Schwerd= Feger= und Messer=			
Klingen, Klocken= Gut, Holz=			
Kohlen, Kübens, alt und neu,			
Kupfern= Kesseln, Molden, oder			
geschlagen Kupfer vom Rthlr.			9
Kabbus= Kohl zur See aus und ein Schock			
Kalck, gelöschter Tonn			9
ungelöschter Tonn			16
Kupfer= und Kien= Ruß vom Rthlr.			9
Kirschen= truckene Tonn			10
Spiel= Karten vom Rthlr.			2

L.

Laugde Bund			1	6
Lachs Tonn			10	-
Lein= saamen Tonn			14	
Lein, Bleder, und Lumpen zu Pa=				
vier vom Rthlr.				9
Lam zu Wasser aus und ein Stück				16
Speeck= Lachs von 2 Riemen				16
Stein= Latten Hundert				4
Stroh= Latten Hundert				3
Licht das Lb.				16
Eichen= und Bircken= Loh vom Rthlr.				1
Rohes Leder, Luycker Leder und				
Zuchten vom Rthlr.				9

B

Englische

	Rthlr.	fl.	Pf.
Englische, Spanische, Holländische und Norden=Lacken, Frisad, und Englisch Boy vom Rthlr.	-	=	9
Polnische, Börlizer, Schlesische, Brandenburgsche und Einlän- dische Tücher und Freesen vom Rthlr.	-	-	9
Fremde Lacken, so allhie gewalct werden, breiten = das Stück	-	3	=
Ein schmahl Stück Lacken, Rasch, Boy oder Dänisch Battman Stück	-	1	6
Unbereitet Lacken zur See aus von Rthlr.	-	-	9

M.

<b>M</b> eed - Tonn	-	6	=
Meking, Meking=Draht und Meking=Guth von Rthlr.	-	=	9
Mehl zur See aus - a Tonne	-	1	6
Molden - Schock	-	16	=
Maagen - Tonn	-	3	=
Maften - von Rthlr.	-	=	9
Muffeln - a Tonn	-	4	=
Mußqueten - Stück	-	3	=

N.

<b>S</b> affel=Nüsse - Tonn	-	4	=
Ball=Nüsse - Tonn	-	6	=
			Neuer

		Rthlr.	fl.	Pf.
Neuer oder Bircken-Borck aus Fin-				
land	Bund	1	9	
<b>O.</b>				
Schfen zur See ein und aus	Stück	18		
Desters	das Hundert	2		
Del	vom Rthlr.		9	
<b>P.</b>				
Wech	a Tonn	8		
Pferde zur See ein und aus	Stück	18		
Pferd-Häute	Stück	1	6	
Pelzheren, nach dem Sortement an-				
zugeben	vom Rthlr.		9	
Büchsen-Pulver	vom Rthlr.		9	
Tobacks-Pfeifen	vom Rthlr.		9	
<b>R.</b>				
Raff oder Reeckling	Baag oder Riep	4		
Rootscher	kleine Tonn	6		
Rootscheer	groß Tonn	8		
Rootscheer oder Rundfisch	Baag	1		
Rothen	Ball a 10 Stück	1	6	
Pill-Rothen	Stiege	2		
Grosse Rothen	Stiege	3		
Rüben zur See ein und aus	Tonn	1	6	
Trenensteinische Rüben	a Tonn	3		
	B 2			
				Stahl

	Rthlr.	fl.	Pf.
Stahl	von Rthlr.	=	9
Seife grüne	a Tonn	=	10
Seespeck	Tonn	=	8
Saat oder Saamen allerhand Art	vom Rthlr.	=	9
Senf	Tonn	=	12
Spürten	klein Tonn	=	3
Spürten	groß Tonn	=	6
Speck	Schlb.	=	12
Englisch, Spanisch, Schottisch Sals			
oder Bon	a Tonn	=	3
Gelb Fransch Sals	Tonn	=	2
ausgehend	Tonn	=	1
Lüneburger Sals	Tonn	=	4
Sülzer Sals	Tonn	=	2
Schwein, so zu Schiffen kommen	Stück	=	3
Schaaf oder Hammel, zu Schiffe			
kommend	Stück	=	2
Schaufeln	Schock	=	4
Grün Dantziger und Schwedische			
hölzerne Stühl	Stück	=	9
Schullen und Salpeter	von Rthlr.	=	9
Spann	ein Rippe	=	1
Spann	ein groß Paar	=	1
Schreine	ein Rippe	=	1
	Stein	=	

	Rehle.	St.	Pf.
Stein-Kohlen			1
Einbeeren Stacken			2
Breite Dachstein			10
Mühlenstein, Mauerstein, allerhand			
Steinwerck, Schwerd- Feger -			
Gefäße vom Rthlr.			9

T.			
Grönländischer oder blancher			
Erahn	Quardl.		16
Erahn von Bergen, Drontheim etc.	Tonn		18
Theer	Tonn		4
Begossen Tallig, das reine Gewicht a Lb.			1
Rauch Tallig	Lb.		9
Tonnen, tedige, so aus und eingehen	Last		4
Tietling	groß Tonn		8
Schnupftoback und Rappé	lb.		1
Knaster-Toback	lb.		2
Cardus Toback und Swicent	lb.		6
Blätter-Toback, einländischer ein-			
kommend	Centner		8
Ausländisch einkommend	Centner		12
Thee und Thee-Boue	vom Rthlr.		9

W.  
**W**olle zu Wasser ein, und zu  
 B<sub>3</sub> Wasser

	Rthlr.	fl.	Pf.
Wasser und Länden ausgehend			
a Stein von 10 lb.	-	-	9
Weizen zu Amidam	-	1	-
Scheffel			
Wicken oder Dänische Erbsen	a Last	36	-
Wachs	a Lb.	4	-
Frantz Wein, mit Concession der Auffüllung, und vor 12 unscho: nen Ochshöften das 13te Och: höft frey, einkommend Ochshöft	1	36	-
ausgehend frey.			
Rhein- und Francken-Wein, Mal: vasier, Alicant, Spansche, Poortsche Wein und Secqten, nach der Auffüllung vor die Ohm von 40 Stübgen	2	-	-
Bourgogne und Champagne			
40 Bouteillen		36	-
Frantz Brantwein, nach der Auffül: lung	Ochshöft	3	-
Spriet, nach der Auffüllung	Ochshöft	5	16
Wein und Brantwein in Stück-Fas: fern wird gehörig vilitiret.			
Wein-Eßig	a Ancker von 20 Kannen	-	16
Wurzeln, allerhand Art	Tonn	-	3
<b>Z.</b>			
Zinn, Ziegenhaar, Zippeln von Rthlr.	-	-	9
			Siege

	Rthlr.	fl.	Pf.
Ziege oder Ziegenbock, so zu Was- ser einkömt <b>Stück</b>	-	I	6

\* \* \*

<b>S</b> rofirer in und aufferhalb Jahr- Märkten, geben von ihrem völligen Verkauf, so wohl der baaren Lösung als Credit <b>Rthlr.</b>	-	-	9
---	---	---	---

Die in Kleinen verkauffende fremden Krahmer in Jahrmarckts-Zeiten vom Rthlr.	-	I	-
--	---	---	---

Die nur in Jahrmarckts-Zeiten zu admittirende Leinwands-Trä- ger, Tyroler zc. vom Rthlr.	-	2	7
--	---	---	---

Die Glas- und Hechel - Träger, Siebmacher und die Thüringer mit Baaren ihrer Profession vom Rthlr.	-	2	7
---	---	---	---

Die nur im Pfingstmarckt zu admit- tirende Juden, welche bemittelt sind, und entweder Baaren zum Verkauf herbringen, oder auch			
---	--	--	--

einkaufen



			Rthlr.	fl.	Pf.
		einkaufen wollen, nach erhalten			
		ner Vergünstigung des Con-			
		sulis dicentis, von dem Ver-			
		kauf	a Rthlr.	2	

Außerhalb des Pfingst-Markts a-  
 ber werden überall keine Juden,  
 ausser denen, welche Einkaufs-  
 halber anhero kommen, einge-  
 lassen.



Die nur im Pfingstmarkt zu haben  
 ist ein sehr seltener und  
 kostbarer Wein, den  
 man nur in diesem  
 Markt findet.

**Korn**

☼      ☼      ☼

# Korn zur Mühlen.

	Keglr.	St.	Pf.
Saß-Becker	vom Scheffel Roggen	3	=
	vom Scheffel Weizen	5	=
Frey- und Loß-Becker	vom Scheffel Roggen	4	=
	vom Scheffel Weizen	5	=
Eintwohner insgemein	vom Scheffel Roggen	3	=
	vom Scheffel Erbsen	3	=
	vom Scheffel Weizen	5	=
	vom Scheffel Malz zu seines Hauses Nothdurft	5	=
Der Brauer von 150 Scheffel Malz		5	=
a Scheffel			
so in 10 gewrögten und mit dem Herzoglichen Stempel bemerkten Säcken zur Mühlen gebracht wird.			
Auf jede Tonne ausgehenden Roßstockschen Biers werden gut gethan	=	12	=
Der Brantwein-Brenner von Malz		7	=
a Scheffel			

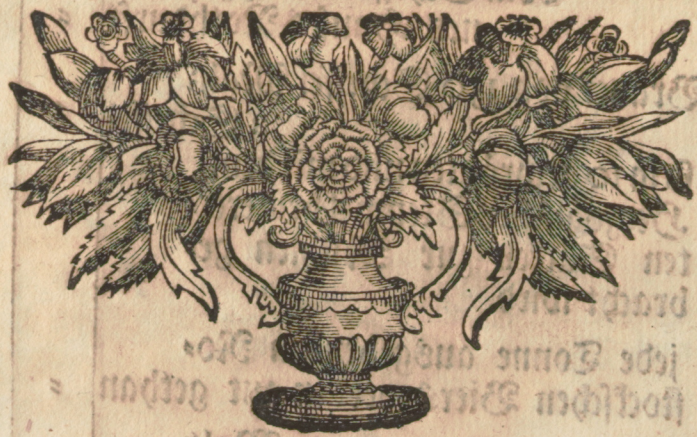
L

von

	Rehr.	St.	Pf.
von Roggen, Weizen und Gersten = = a Scheffel		5	

Der Scheffel Schroot gibt dem Korn, davon es ist, ganz gleich.

Nur der Futter-Schroot, wenn Erbsen, Gersten oder Haber gemischt ist = a Scheffel		3	
---	--	---	--



Vom

308

☉      ☉      ☉

# Vom Scharren = Schlachten.

	Rehte.	St.	Pf.
<b>D</b> ie Scharren = Schlächter für jeden Ochsen	I	=	=
für eine Kuh	=	32	=
für ein Schwein ohn Unterscheid	=	6	=
für ein Kalb	=	4	=
für ein Hammel oder Schaf	=	4	=
für ein Lamm	=	3	=

Die Garbräter geben diesen gleich,  
 und auch für eine Ziege oder einen Ziegenbock

=	=	4	=
=	=	3	=

    für ein Heucken



L 2      Solten

☉      ☉      ☉

**S**olten ein und andere Kaufmanns = Waaren in vorbenannten übergangen seyn; So wird davon nach deren Bürde bezahlt vom Rthlr.

Einheimische, so sich aus andern Städten, mit allerhand Nothwendigkeiten zur Kleidung versehen, geben nach deren Bürden vom Rthlr.

Alle Waaren, so einmahl die Accise völlig bezahlt, passiren nachhin ohne fernere Accise = Erlegung zu Wasser und zu Lande frey aus.

Worauf einkommend geringere Accise, als ausgehend, gesetzt ist, dafür wird bey dem Ausgang das übrige noch zugegeben.

Ein Kaufmann hat Freyheit, die Waare auf dem Neuen Hause zu eröffnen, und wann sie ihm nicht anständig, ohn Accise = Erlegung zurück zu senden; was aber einmahl frey gemacht, und veracciset ist, dafür wird nichts gut gethan.

Rthlr. | fl. | Pf.

1000

9

2

1000

1000

Die

Die ein- und ausgehende Waaren, mit einheimischen Schiffen für fremde Rechnung, sollen nichts weiter, als die vorhin stipulirte Accise erlegen.

Die ein- und ausgehende Waaren aber mit fremden Schiffen, wann sie für fremde Rechnung abgeladen sind, geben die Helfte der determinirten Accise mehr, (außer Butter, Käse und Speck, welches der Armuth zum Besten nicht höher beschweret werden soll.)

Wann ein fremder Schiffer, für einheimische Rechnung allhier ladet, soll er für so viel Last Guth, als er würcklich einnimt, an Zulage in die Accise a Last 16 fl. entrichten.

Würde aber das eingeladene Gut nicht zu Lasten zu setzen seyn; So soll der Schiffer nach Proportion dessen, was das Schiff an Lasten halten kan, und was er würcklich an Waaren geladen hat, die obgedachte Zulage bezahlen.

Mit fremden Schiffen einkommende Waaren für einheimische Rechnung aber, erlegen nur die gewöhnliche Accise.

Die

Die Einhebung der Accise-Gelder geschicht in  
Courant und vollwichtigem Golde, und nimt ihren  
Anfang den 16 Julii dieses 1748sten Jahres.

**I**hro Herzogl. Durchl. wollen  
und befehlen demnach, daß nach dieser ver-  
glichenen, und auf stets fest gesetzten  
Rolle, die Accise hinfünftig unverän-  
dert, und ohne Unterschleif erleget und  
erhoben werden soll.

Urkundlich unter Ihro eigenhändi-  
gen Unterschrift, und aufgedruckten Fürst-  
lichen Insiegel. Gegeben in Ihro Durchl.  
Residentz-Stadt Rostock den 28 Junii  
1748.

**C**hristian Sudewig.







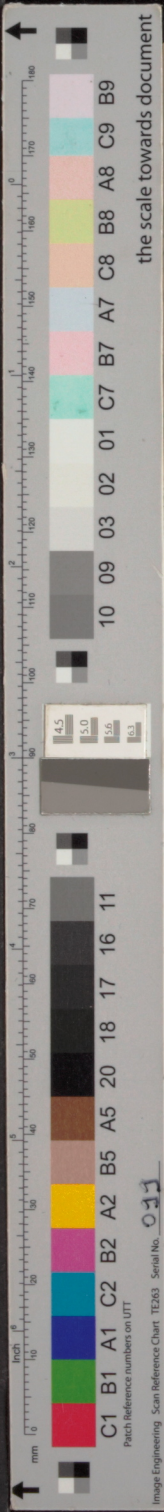
Die Einweisung der Academie-Exzellenz in  
Göttingen und nachrichtlichen Bescheid, wie zum  
Wahltag den 17. Julij 1748ten.

Die Exzellenz hat die Wahl  
Ihre Exzellenz Caroli  
die Exzellenz hat die Wahl  
und die Exzellenz hat die Wahl  
Stunde, die Academie wird  
hat, wie zum Wahltag den 17. Julij  
erhöhen werden soll.

Wahltag den 17. Julij  
die Exzellenz hat die Wahl  
hat zum Wahltag den 17. Julij  
Residentz-Ordnung den 21. Junij

Christian Sinding





und ausgehende Waaren, mit einheimischen  
ffern für fremde Rechnung, sollen nichts wei-  
ie vorhin stipulirte Accise erlegen.

und ausgehende Waaren aber mit frem-  
en, wann sie für fremde Rechnung abgeladen  
die Helfte der determinirten Accise mehr,  
tter, Käse und Spect, welches der Armuth  
n nicht höher beschweret werden soll.)

ein fremder Schiffer, für einheimische  
allhier ladet, soll er für so viel Last Guth,  
ircklich einnimt, an Zulage in die Accise  
zl. entrichten.

de aber das eingeladene Gut nicht zu Lasten  
yn; So soll der Schiffer nach Proportion  
s das Schiff an Lasten halten kan, und was  
ch an Waaren geladen hat, die obgedachte  
zahlen.

fremden Schiffen einkommende Waaren für  
he Rechnung aber, erlegen nur die gewöhn-  
le.

Die